

BRIEFWECHSEL
DER BRÜDER
JACOB UND WILHELM GRIMM
MIT DEN VERLEGERN DES
«DEUTSCHEN WÖRTERBUCHS»
KARL REIMER
UND
SALOMON HIRZEL

HERAUSGEGEBEN VON
ALAN KIRKNESS
UNTER MITARBEIT VON
SIMON GILMOUR



S. HIRZEL VERLAG STUTTGART 2007

manns zwischen dem 7. und 12. September 1847 fest: 7. 9.: „Abend gegen 7 Uhr kam Dahlmann u. Frau von Leipzig“; ... 12. 9.: „Dahlmanns nahmen abschied u. reisen morgen nach Hamburg“. 13 Blume] *Wiederum gibt Wilhelms Tagebuch Aufschluß über den Besuch Blumes*: 9. 9.: „nachmittag ... der eben von Halle angelangte Blume“; 11. 9. „vormittags frau Blume mit Marie u. Richard“; 13. 9.: „Blumes reisen morgen nach Hamburg“. Friedrich Blume (1797–1874), Jurist; 1821 Dozent in Göttingen; 1823 Professor der Rechte in Halle, 1831–1833 Professor in Göttingen, dann 1833 Oberappellationsgerichtsrat in Lübeck; 1843 Professor in Bonn. Seine Frau war *L u i s e* Marianne Charlotte Blume, geb. Reil (1802–1877), Tochter des Mediziners Johann Christian Reil in Halle. Marie (1826–1907) und Richard (1830–1875) waren zwei ihrer Kinder. 15 die Kieser familie] Dietrich Georg von Kieser (1779–1862), Mediziner und Psychiater, seit 1812 ao. und 1824 o. Professor der Medizin in Jena, 1831–1848 Vertreter der Universität im Weimarer Landtag, 1858–62 Präsident der Leopoldinisch-Carolinischen Akademie der Naturforscher (Leopoldina). 16 von Wien] *Nach der Eintragung in Wilhelms Tagebuch traf Jacob am 10. September 1847 wieder in Berlin ein, Berlin, SB, Nl. Grimm 151, 2*: „Abends gegen 9 uhr kam Jacob aus Wien über Breslau zurück“; vgl. den Eintrag vom 28. August d. J.: „morgens 6 uhr reiste Jacob nach Wien über Breslau“. 33 verhandlungen] *Wilhelm Grimm: Das Deutsche Wörterbuch. In: Verhandlungen der Germanisten zu Frankfurt am 24., 25. und 26. September 1846. Frankfurt a. M. 1847, S. 114–124; abgedruckt in: Wilhelm Grimm: Kleinere Schriften, Bd. 1, S. 508–520; vgl. BBG Nrn. 158–160, S. 50.* 35 Lübeck] *Eintragungen in Wilhelm Grimms Tagebuch zufolge (Berlin, SB, Nl. Grimm 151, 2) verließen sie Berlin am 21. September 1847 und erreichten Lübeck am 24. d. M.; sie trafen am 10. Oktober 1847 wieder in Berlin ein.* 36 zweite versammlung] *Wie auf der ersten Versammlung in Frankfurt 1846 übernahm 1847 in Lübeck Jacob Grimm den Vorsitz der zweiten Germanistenversammlung.* 38 das buch meines bruders] *GdS; vgl. BBG Nr. 87, S. 46. Entgegen den Hoffnungen bzw. Erwartungen der Verleger (vgl. Komm. zu Nr. 69, 59f.) dachten die Verfasser des Wörterbuchs noch nicht an eine Inangriffnahme der Ausarbeitung des DWB.*

71. Reimer an Wilhelm Grimm. Leipzig, 17. September 1847. Freitag

Verehrtester Freund!

Da nach Ihrer gütigen Zuschrift vom 15. d. M. alle Punkte unsers Contractes ins Reine gebracht sind, so wollte ich den Abschluss nicht länger verzögern, und habe Ihnen den Contract in 2 Exemplaren ins Reine schreiben lassen.

5 Vielleicht finden Sie noch vor Ihrer Reise so viel Musse, zu sehen ob Alles richtig niedergeschrieben worden ist, und uns dann ein Exemplar des Contractes mit Ihrer und Ihres Herrn Bruders Unterschrift versehen zurück zu senden.

10 Auf das Buch Ihres Herrn Bruders freuen wir uns sehr. Aber der Druck rückt mit manchen, wohl erklärlichen, Unterbrechungen vorwärts; wir hatten uns schon darin gefunden, dass es erst im nächsten Jahre fertig werden kann, da Sie jedoch die Vollendung desselben abwarten wollen, ehe Sie mit der Ausarbeitung des Wörterbuchs beginnen, so wird die Bestimmung der Zeit, wo Ihr Herr Bruder das letzte Manuscript dazu in die Druckerei geben
15 kann, noch wichtiger für uns, und es würde mir ausserordentlich erwünscht sein, bald etwas Näheres darüber zu erfahren.

Haben Sie vielen Dank für die bessern Nachrichten, die Sie uns von Ih-

rer Frau Gemahlin geben konnten.

Mit grösster Verehrung

20

Ihr
ergebenster
K. Reimer

Leipzig 17. Septbr.
1847

Adresse: Herrn Professor Wilh. Grimm / Wohlgeboren / in / Berlin / fr.

Poststempel: Leipzig, 17. September; o. O., 18. September

Überlieferung: HS. Berlin, SB, NL. Grimm 1516, Bl. 53–54.

DR. Kirkness (1980), S. 123 (A).

Sachkommentar: 6 f. ein Exemplar des Contractes] *Der endgültige Text des Vertrags, wie er von der Weidmannschen Buchhandlung und von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm unterzeichnet wurde, hat folgenden Wortlaut:*

Zwischen

*den Herren Professoren Jacob Grimm und Wilh. Grimm in Berlin –
einerseits, und*

der Weidmann'schen Buchhandlung in Leipzig – andererseits

ist nachstehender Verlagsvertrag geschlossen worden und tritt an die Stelle der unterm 6. October in Cassel niedergeschriebenen vorläuf. Uebereinkunft.

1. Die Herren Professoren Jacob Grimm und Wilh. Grimm übertragen das Verlagsrecht an dem von ihnen zu verfassenden deutschen Wörterbuch der Weidmann'schen Buchhandlung unter folgenden Bedingungen:

*2. Ueber Format und Einrichtung des Satzes entscheiden die Herren Verfasser nach den ihnen von der Verlagshandlung vorzulegenden Proben; doch wird inzwischen festgesetzt, daß das Format ohngefähr dasselbe sein soll, wie es die in der Weidmann'schen Buchhandlung erschienenen *Poetae scenici graeci ed. Dindorf* haben. Von diesem Format gelten bei der Honorarberechnung 8 Seiten oder 16 Spalten für einen Quartbogen. Das ganze Werk soll aus 6 bis 7 Bänden, jeder von ohngefähr 100. Quartbogen – bestehen.*

3. Die Verlagshandlung druckt die erste Auflage in einer Stärke von 5000. Ex. und zahlt dafür den Herren Verfassern ein Honorar von Vierzig Thaler preuß. Court. für jeden Quartbogen.

4. Wenn zahlreiche Bestellungen eine Vergrößerung der Auflage nöthig machen, so wird das Honorar nach demselben Verhältniß erhöht, also bei 5500. Ex. hat die Verlagshandlung 44., bei 6000. Ex. 48., bei 7000. 56., bei 10,000. Ex. 80. Thaler Honorar den Herren Verfassern für jeden Quartbogen zu zahlen.

5. Die Herren Verfasser erhalten Achtzehn Freixemplare auf gewöhnlichem Papier und Zwei auf gutem Schreibpapier mit breitem Rande. Diese Zwanzig Freixemplare werden über die Auflage von 5000. Exemplaren abgezogen.

6. Sollte die Verlagshandlung im Einverständniß mit den Herren Verfassern zum Zweck der möglichsten Bekanntmachung des Werkes es für angemessen erachten von dem ersten Hefte mehr als 5000. Ex. zu drucken ohne daß noch eine solche Vergrößerung der Auflage für das ganze Werk feststünde, so soll vorläufig das Honorar für 5000. Ex. bezahlt werden, und die Verlagshandlung nur verpflichtet sein, von den mehrgedruckten Exemplaren diejenige Anzahl verhältnißmäßig zu honoriren, welche sie auch von den folgenden Heften mehr zu drucken für gut findet.

7. Bei der Honorarberechnung und Zahlung, welche in jeder Oster- und Michaelis-Messe für die inzwischen ausgegebenen Hefte zu machen ist, werden die in besonderem Auftrage der Herren Verfasser von der Verlagshandlung geleisteten Zahlungen, namentlich für Excerpte und für die alphabetische Ordnung derselben, in der Art allmählig und ohne Zinsberechnung in Abzug gebracht, daß so lange für jeden Bogen 3 Thaler weniger bezahlt werden,

bis auf diese Weise der ganze Betrag der Auslagen abgerechnet ist. Sollte dieß nicht vor der Berechnung über den letzten Band schon geschehen sein, so ist bei diesem der ganze Rest der erwähnten Auslagen bei der Honorarzahung in Gegenrechnung zu bringen.

8. Stirbt vor Beendigung des Werkes einer der Herren Verfasser, so tritt der Ueberlebende in seine Rechte und Verbindlichkeiten.

9. Sterben beide vorher, so fällt der Verlagshandlung das gesammte Material zu und den Erben der Herren Verfasser gebührt das Honorar nur für die ausgearbeiteten Bogen.

10. Zur Uebernahme dieses Materials verpflichtet sich die Verlagshandlung, in dem sie sich aller Ansprüche begiebt, die sie etwa, weil das Material noch nicht vollständig zur Benutzung gekommen, wegen ihrer deßhalb gemachten Auslagen gegen die Erben der Herren Verfasser richten könnte.

11. Für neue Auflagen hat die Verlagshandlung bei Lebzeiten der Herren Verfasser oder Eines derselben das Honorar in gleichem Verhältniß wie für die erste zu bezahlen, also bei 3000. Ex. 24. Thaler für den Bogen, bei 3500. 28. Thaler u. s. f.

12. Auch den Erben der Herren Verfasser zahlt die Verlagshandlung bei etwaigen neuen Auflagen, – so lange das Verlagsrecht nach preußischen und sächsischen Gesetzen oder durch ein Privilegium geschützt ist – für alle Bogen, welche die Herren Verfasser ausgearbeitet haben, das bestimmte Honorar, und zwar, wenn die neuen Auflagen unverändert bleiben, unverkürzt. Finden aber Nachträge und eine neue Redaction Statt, so hat die Verlagshandlung das Recht, die daraus erwachsenden Redactionskosten von jenem Honorar abzuziehen; doch kann dieser Abzug nur bis zu einem Viertel dieses Honorars steigen. Hierbei wird das Honorar nach den Bogen der letzten bei Lebzeiten der Herren Verfasser erschienenen Auflage berechnet, um der Schwierigkeit zu entgehen, welche bei etwaiger Formatveränderung oder etwaigem Anwachsen durch Zusätze die Berechnung nach der neuen Auflage haben könnte. –

Berlin, 20 September 1847

Leipzig, 17 September 1847

Jacob Grimm Wilhelm Grimm.

Weidmann'sche Buchhdlg

Von den beiden Vertragsexemplaren, die dem Brief Karl Reimers beilagen, scheint nur das von den Grimms unterzeichnete und an den Verlag zurückgeschickte Exemplar erhalten zu sein. Es stammt aus dem Nachlaß von Frau Hildegard Hirzel, Ehefrau von Georg Hirzel, dem letzten Familienmitglied als Inhaber des Verlags, und wird jetzt in Kassel, BGM, Autogr. Nr. 576, aufbewahrt. Der Text ist ebenfalls abgedruckt in: BGG Bd. 4 (1984), S. 186 f. Dort sind weitere Texte aus dem Archiv des S. Hirzel Verlags abgedruckt, die über die verlagsinternen Beratungen zwischen Reimer und Hirzel, bevor der Entwurf an Wilhelm geschickt wurde, Aufschluß geben. Die Gründe dafür, daß der Verlag die Verhandlungen besonders mit Wilhelm führte, werden in einem Brief vom 11. September 1838 von Moriz Haupt an Salomon Hirzel angedeutet: „dass Sie mit Wilhelm zusammenkommen ist sehr erwünschenswerth; dass er zu negoziieren versteht, wissen wir“, ebd., S. 194 (Anm. 3); vgl. auch Komm. zu Nr. 10, 4. 8 das Buch] GdS.

***72. Wilhelm Grimm an Reimer. Berlin, [20. September 1847].
Montag**

Überlieferung: Erschlossen aus der Eintragung Wilhelm Grimms vom 20. September 1847 in seinem Tagebuch und Verzeichnis abgesandter Briefe 1838–1859, Berlin, SB, Nl. Grimm 151, 1: „Reimer in Leipzig (Contract)“.

Sachkommentar: Die Sendung enthielt den Verlagsvertrag, den Jacob und Wilhelm Grimm am 20. September 1847 unterschrieben; vgl. Komm. zu Nr. 71, 6 f.